Detlef Seif

Mitglied des Deutschen Bundestages
Fraktionsbeauftragter CDU/CSU für Europäische Asyl- und Migrationswende
Obmann im Innenausschuss

Detlef Seif MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Frau Mona Neubaur

Per E-Mail

Büro Bundestag:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 227 – 72015
Telefax: +49 (0) 30 227 – 76662
E-Mail: detlef.seif@bundestag.de
Internet: www.detlef-seif-cdu.de

Regionalbüro:

Bischofstraße 21
53879 Euskirchen
Telefon: +49 (0) 2251 – 77 40 474
Telefax: +49 (0) 2251 – 77 40 475
E-Mail: detlef.seif.wk@bundestag.de

Umsetzung der RED III-Richtlinie – Genehmigungsverfahrenssituation im Planbezirk Köln

Sehr geehrte Frau Ministerin, Berlin, 21. Juli 2025

wie Ihnen bekannt ist, besteht in der Planungsregion Köln aktuell das Risiko, dass eine Vielzahl von Windkraftanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Windenergiegebiete gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) genehmigt und errichtet wird. Davon wären insbesondere ländliche Regionen, wie mein Wahlkreis und hier speziell die Gemeinde Nettersheim betroffen – mit erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Akzeptanz und Steuerung.

Die vom Land NRW bis zum 15. August 2025 ausgesprochene Plansicherung (Moratorium) verhindert bislang einen derartigen Wildwuchs. Ich fordere Sie nachdrücklich auf, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit auch über diesen Zeitpunkt hinaus Rechtssicherheit besteht und außerhalb der Windenergiegebiete eine Errichtung der Anlagen ausgeschlossen wird.

Eine Möglichkeit wäre die Verlängerung des Moratoriums. Eine größere Rechtssicherheit wird jedoch dadurch erreicht, wenn Sie das bundesrechtliche Instrumentarium nutzen, das Ihnen durch das jüngst beschlossene RED-III-Umsetzungsgesetz zur Verfügung gestellt wird. Vor diesem Hintergrund kann ich die Ausführungen Ihres Referatsleiters (M2), Julian Schönbeck, in seiner E-Mail vom 18. Juli 2025 nicht nachvollziehen. Es wird behauptet, dass in dem bundesrechtlichen RED-III-Umsetzungsgesetz Instrumente und Klarstellungen fehlten, weshalb eine Regelungslücke bestünde. Tatsächlich liegt es sehr wohl im Verantwortungsbereich des Landes, zu prüfen und festzustellen, ob das im WindBG festgelegte Zwischenziel von 1,1 % der Landesfläche NRW als Flächenbeitragswert zum 31.12.2027 bereits erreicht wurde. Auf der Grundlage des neuen

Bundesrechts hätte dies zur Folge, dass außerhalb der Windenergiegebiete im Regelfall die Errichtung einer Anlage ausgeschlossen ist. (§249 Abs 2 S 1 BauGB).

Sie behaupten, dass die Landesregierung im Rahmen der 2. Änderung des Landesentwicklungsplan NRW die regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG verbindlich festgelegt habe. Es ist zwar richtig, dass gemäß Grundsatz 10.2-5 LEP NRW die Regionalplanänderungen bereits bis Ende 2025 abgeschlossen werden sollen. Hierin liegt aber gerade keine Festsetzung erhöhter Flächenbeitragswerte oder vorgezogener Stichtage, die gemäß Anmerkung 1 zur Anlage des WindBG zur Folge hätten, dass diese Werte nunmehr verbindlich sind. Das Land kann hier durch die bloße Feststellung, dass der landesweite Flächenbeitrag von 1,1 % bereits erreicht ist, einen weiteren Wildwuchs verhindern. Deshalb fordere ich Sie auf, hiervon Gebrauch zu machen und die entsprechende Feststellung zeitnah auf den Weg zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Seif MdB